Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 25.11.1995,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Sachsen-Anhalt am 25.03.1996
(PZ Nr. 15 vom 11.04.1996,S. 104)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 21.11.2018
(PZ Nr.: 49 vom 06.12.2018, S. 98)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 08.07.2021
(PZ Nr.: 30 vom 29.07.2021, S. 72 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 13.11.2024
(PZ Nr.: 50 vom 12.12.2024, S. 69)

I. KAMMERVORSTAND

§ 1 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB insbesondere durch E-Mail. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung (Ausgang aus der Geschäftsstelle) den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Erforderliche Beratungsunterlagen können den Vorstandsmitgliedern auch noch direkt vor der Sitzung übergeben werden.

(3) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Sitzungen des Kammervorstandes können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Teilnehmerrechte der Vorstandsmitglieder gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Eine Sitzung des Vorstandes wird im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, wenn der Präsident dies bestimmt und nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dem schriftlich widerspricht.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt ein Mitglied des Vorstandes auch, wenn es im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnimmt.

(2) In eiligen Fällen kann ein Beschluss ohne Einberufung einer Sitzung durch Umfrage herbeigeführt werden. Die Entscheidung jedes Mitgliedes ist schriftlich festzuhalten. Der gefasste Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 3 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kammervorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt.

(3) Sie wird dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

II. AUSSCHÜSSE

§ 4 Arbeit der Ausschüsse

(1) Ausschusssitzungen werden von dem nach § 14 des Kammergesetzes gewählten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB insbesonde-

re durch E-Mail. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung (Ausgang aus der Geschäftsstelle) den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Erforderliche Beratungsunterlagen können den Ausschussmitgliedern auch noch direkt vor der Sitzung übergeben werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit andere Ordnungen nicht die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen fordern.

(4) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer unterzeichnet und allen Ausschussmitgliedern zugesandt wird.

(5) Ausschusssitzungen können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Teilnehmerrechte der Ausschussmitglieder gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Eine Sitzung des Ausschusses wird im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dies bestimmt und nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dem schriftlich widerspricht.

(6) Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden die Organe der Kammer unterrichtet.

III. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung der Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01.01.2025 in Kraft.